

**2023/249 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare
Energien (Parlamentsgeschäft 23.06.24)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zum Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Aufwendungen sind der Erfolgsrechnung 2024 wie folgt zu belasten:

Konto 6822.3637.00 1'450'000 Franken
(Beiträge an private Haushalte)
3. Dem Parlament wird die aufgrund der hohen Nachfrage nach Fördergeldern notwendige Erhöhung des Budgets 2024 um 170'000 Franken im Konto 6822.3637.00 beantragt.
4. Die Fördermittel für 2025 sind in das Budget 2025 einzustellen.
5. Die Umweltkommission wird eingeladen, dem Stadtrat bis im Frühling 2024 einen Vorschlag für ein revidiertes Förderreglement und einen darauf gestützten Rahmenkredit ab 2025 zu unterbreiten.
6. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss und die möglichen Änderungen bezüglich Fördergelder ab 2025 zu informieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Umweltkommission
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Übergangskredit 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energien zur Genehmigung durch das Parlament.

Begleitend sollen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer darüber orientiert werden, dass ab 2025 nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass für alle bis Ende 2024 geförderten Massnahmen ab 2025 weiterhin Fördergelder ausbezahlt werden oder dies allenfalls mit weniger hohen Förderbeiträgen.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 23.06.24

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Bewilligung eines Kredits von 1.6 Mio. Franken für die Förderung von energieeffizienten und erneuerbaren Energien.

Weisung

Ausgangslage

Der laufende Rahmenkredit für die Förderung von energetischen Gebäudemassnahmen hat eine Laufzeit von 2020 -2024. In der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurden für die Fördermassnahmen total 3 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wurde im den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament vorgesehen und in der Abstimmungsweisung auch erläutert, dass alle dem Steuerhaushalt zufließenden Mittel aus stadt eigenen PV-Anlagen wie beispielsweise vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Panelverkäufe der PV-Anlage Kunsteisbahn oder Solarstromverkauf an die Stadtwerke ebenfalls dem Rahmen-kredit zufließen und diesen damit erhöhen. Anlässlich einer im Sommer 2023 durchgeführten Abklärung beim Gemeindeamt zu letzterem Punkt stellte sich aber heraus, dass dieses Vorgehen finanzrechtlich nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass für den Rahmenkredit 2020 – 2024 nur die vom Volk bewilligen 3 Mio. Franken zur Verfügung stehen und die genannten Einnahmen nicht in den Rahmenkredit, sondern in den Steuerhaushalt zurückfließen müssen.

Stand des Rahmenkredits 2020 – 2024

Bereits seit Frühling 2023 zeichnete sich ab, dass der Rahmenkredit aufgrund der immer grösseren Nachfrage nach Fördergeldern möglicherweise vor Ende der Laufzeit Ende 2024 aufgebraucht sein würde. Geplant war, ab Ende 2023 mit den Arbeiten an einen Nachfolgekredit zu beginnen. Durch die wegfallenden Einnahmen für den Rahmenkredit war ab Mitte 2023 damit zu rechnen, dass zwar noch alle bis Ende 2023 eingegangenen Fördergesuche bedient werden können, der Rahmenkredit danach aber bald ausgeschöpft sein würde. Da im Juli und August der Gesuchseingang nochmals zugenommen hat, wird der Rahmenkredit wohl bereits bis Ende 2023 ausgeschöpft sein.

Jahr	Ausgaben (Fr.)*	Stand (Fr.)*
01. Januar 2020		3'000'000
2020 (31. Dezember)	144'254	2'855'746
2021 (31. Dezember)	519'229	2'336'517
2022 (31. Dezember)	959'513	1'377'005
2023 (31. August)	907'730	
Schätzung 2023 (31. Dezember)	1'360'000	ca. 17'000

* auf ganze Franken gerundet

Übergangskredit 2024

Derzeit planen viele Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer energetische Massnahmen an ihrem Gebäude. Solche Vorhaben dauern vom Start der Planung bis zur Inbetriebnahme, wenn das Fördergesuch eingereicht werden muss, bis zu einem Jahr oder sogar länger. Die betroffenen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer gingen beim Start ihres Vorhabens in guten Treuen davon aus, dass sie bis Ende 2024 Fördergelder erhalten werden. Sollten nun ab 2024 keine Finanzmittel mehr für Förderbeiträge zur Verfügung stehen würden, würde das bei den Betroffenen auf grosses Unverständnis stossen.

Es soll deshalb basierend auf dem geltenden Förderreglement ein Übergangskredit gesprochen werden, welcher sicherstellt, dass für alle bis Ende 2024 eingereichten Fördergesuche die den Gesuchstellenden zustehenden Förderbeiträge ausbezahlt werden können. Gemäss dem Verlauf des derzeitigen Gesuchseingangs muss für 2024 mit der Auszahlung von Fördermitteln in der Höhe von 1.45 Mio. Franken gerechnet werden. Ein Teil der Ende Jahr eingereichten Fördergesuche wird aber erst 2025 zur Auszahlung kommen, so dass auch für 2025 noch mit Ausgaben für Fördermittel gerechnet werden muss.

Gesamthaft ist mit einem Fördermittelbedarf von 1.6 Mio. Franken zu rechnen:

Fördermittel 2024	1'450'000 Franken
Fördermittel 2025	150'000 Franken
Total	1'600'000 Franken

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments.

Revision Förderreglement

Das derzeit geltende Förderreglement wurde 2019 in Kraft gesetzt. Seither haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

Förderung Heizungsersatz

Seit dem 1. September 2022 ist das neue Energiegesetz in Kraft, welches in der Regel den Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Heizungen verlangt. Gemäss Förderreglement wird der inzwischen von Gesetzes wegen verlangte Ersatz mit erneuerbaren Lösungen aber weiterhin gefördert. Dies auch im zukünftigen Fernwärmegebiet, was zu einer unerwünschten Konkurrenzierung von insbesondere Wärmepumpen mit einem Fernwärmeanschluss führt.

Beiträge an PV-Anlagen

Mit dem geltenden Förderreglement wird die Erstellung von PV-Anlagen sehr stark gefördert. Es dürfte sich um die schweizweit höchsten Förderbeiträge handeln. Diese liegen insbesondere bei Anlagen über 10 kWp bei etwa 1/3 der Investitionskosten und erreichen zusammen mit den Förderbeiträgen des Bundes rund 50% der Investitionskosten. Auch bei kleinen Anlagen ist die Wetziker Förderung sehr grosszügig. 2022 wurden für PV-Anlagen Förderbeiträge von rund 700'000 Franken ausgerichtet, 2023 ist mit einem Betrag von rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

Neue Fördermassnahmen

Am 14. März 2022 hat das Parlament die Energiestrategie und die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon beschlossen. Zur Zielerreichung in neuen Feldern sind ebenfalls Förderbeiträge zu prüfen, um die Entwicklung zu lenken und zu beschleunigen.

Zu erwartende Änderungen bei Bund und Kanton

Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten auf Bundesebene dem Klimaschutzgesetz zugestimmt. Gestützt darauf ist der Bund daran, die derzeitigen Förderbedingungen und Fördertatbestände zu überprüfen und neu zu gestalten. Der Kanton Zürich wird das kantonale Förderprogramm 2024 im etwa gleichen Rahmen weiterführen wie derzeit, sieht aber auf 2025 im Gleichschritt mit dem Bund grössere Anpassungen vor.

Da sich das Wetziker Förderprogramm an dasjenige des Kantons anlehnt, macht es Sinn, das Wetziker Förderprogramm auf den gleichen Zeitpunkt, also auf 2025, zu überarbeiten. Angepasst an ein überarbeitetes Förderreglement wird der Stadtrat dem Parlament und der Urne einen neuen Rahmenkredit ab 2025 beantragen.

Erwägungen des Stadtrats

Um für Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer Rechtssicherheit in Bezug auf die Auszahlung von Förderbeiträgen für bereits in Planung oder Umsetzung stehenden energetischen Massnahmen zu schaffen ist es sinnvoll, gestützt auf das derzeit geltende Förderreglement einen Übergangskredit zu bewilligen.

Die Zeit ist zu nutzen, um die derzeitigen Fördermassnahmen zu überprüfen. Insbesondere sollen die neue Ausgangslage nach der Revision des Energiegesetz die Unterstützung der Zielerreichung der energiepolitischen Ziele Eingang finden. Ebenso ist ein revidiertes Förderprogramm an die ab 2025 zu erwartenden neuen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton anzupassen.

Der Stadtrat wird dem Parlament anschliessend einen neuen Rahmenkredit ab 2025 beantragen.

Der ganze Prozess ist mit Kommunikationsmassnahmen zu begleiten, um die planenden Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer rechtzeitig über in Aussicht stehende Änderungen zu orientieren.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- 642.1 Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- UKB 2023/14 - Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Bewilligung Übergangskredit 2024 und Überarbeitung Förderreglement

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin